

# TKG-Novelle 2011 – Nutzerrechte

Gregor Goldbacher



## Stärkung der Nutzerrechte ein Schwerpunkt der TKG-Novelle

- Keine strukturellen Neuerungen, aber Anpassungen und Verfeinerungen in vielen Bereichen
- Vielzahl neuer Verordnungsermächtigungen für die RTR-GmbH mit dem Ziel der Stärkung der Nutzerrechte
  - Somit unmittelbar wirksame Rechte als auch Rechte, die der Umsetzung durch die RTR-GmbH bedürfen
- Vielzahl von Übergangsbestimmungen
  - 21.02.2012 fast alles in Kraft, Ausnahme Sperre von Datendiensten: 21.05.2012
- Umsetzung in vielen Bereichen über die Anforderungen der europarechtlichen Vorgaben hinausgehend



## Entgeltinformationen/Mehrwertdienste I

- § 24 Abs 1 Z 3: Verordnungsermächtigung für die RTR-GmbH zur Ergreifung von Transparenzmaßnahmen bei Diensten mit besonderer Preisgestaltung und bei erhöhtem Transparenzbedürfnis der Nutzer
  - Auch nicht rufnummernbezogene Dienste
  - Auch quellnetztarifizierte Dienste
- § 24a Abs 1: Möglichkeit mittels Mandatbescheid bei Verletzungen der KEM-V 2009 einen Auszahlungsstopp anzuordnen
  - Gefahr im Verzug
  - Bescheidadressaten: Quellnetze und Dienstenetze
  - Befristet mit 3 plus 3 Monaten
  - Abs 2 letzter Satz: Rückzahlungsverpflichtung an den Betreiber
- § 24a Abs 2: Bei Rechtskraft des Bescheides nach Abs 1:
  - Keine Auszahlungspflicht an Diensteanbieter oder Zusammenschaltungspartner
  - Keine Zahlungspflicht des Teilnehmers



## Entgeltinformationen/Mehrwertdienste II

- § 91a: Möglichkeit mittels Mandatbescheid bei spezifischen Verletzungen der KEM-V 2009 mittels Mandatbescheid Mehrwertnummern sperren zu lassen
  - Verletzung der widmungsgemäßen Nutzung oder der Entgeltinformation
  - Veröffentlichungspflicht der gesperrten Rufnummern
  - Verfahren nach § 24a verpflichtet immer zur Einleitung eines Verfahren nach § 91a



## Kostenbeschränkungsverordnung (KostbeVO)

- § 25a: Verordnungsermächtigung zum Setzen von Maßnahmen zur Kostenkontrolle und Kostenbeschränkung
  - VO-Verfahren ist im Laufen, Konsultation bereits abgeschlossen
- Anwendungsbereich (Entwurf):
  - Anwendbar für Daten-, Telefon- und SMS-Dienste
  - Nur für mobile Netze
- Maßnahmen:
  - Kostenkontrolleinrichtungen (z.B. auf Webportal)
  - Kostenwarneinrichtungen (z.B. Warn-SMS)
  - Sicherheitssperren (60,- Euro bei Datendiensten und 150,- bei Telefon/SMS Diensten)
- Definition von Zeitparametern
- Unterschiedliche Übergangsfristen, erste Maßnahmen für Datendienste ab dem 15. April 2012



## AGB, Entgelte, Besondere Informationspflichten, Mindestvertragsdauer und Tarifvergleich

- § 25: AGB und Entgelte
  - Umfangreiche Mindestinhalte bei den Geschäftsbedingungen
- § 25b Abs 1:
  - Wesentliche vertragliche Informationen des § 25 sind vor Vertragsabschluss leicht zugänglich zu machen
  - § 25b Abs 2: Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Inhalte, Form und Detaillierungsgrad
- § 25c: RTR kann elektronischen, interaktiven Tarifvergleich anbieten
  - Wenn nicht auf dem Markt angeboten
- § 25d: Keine anfängliche Mindestvertragsdauer von mehr als 24 Monaten
  - Gilt nicht für Vertragsverlängerungen oder Vertragsänderungen
  - Achtung: Keine geltungserhaltende Reduktion bei Altverträgen



## Sperren und Zahlungsverzug

- § 29 Abs 2: Ab dem 21.05.2012 hat der Teilnehmer das Recht neben den Mehrwertdiensten auch Datendienste kostenlos sperren zu lassen
  - Adressiert die mobilen Internetzugänge
- § 70: Nur mehr die Vollsperre darf bei Zahlungsverzug verrechnet werden, nicht jedoch Teilsperren
  - Aufheben einer Sperre kann weiterhin kostenpflichtig sein



## Überprüfung der Entgelte

- § 71 Abs 1: Gleichbehandlung von Rundfunk und Telekommunikation
  - Aufschub der Fälligkeit!
- § 71 Abs 1a: Einheitliche Einspruchsfrist von drei Monaten
  - Ab Abbuchung bei Prepaid
  - Ab Zugang der Rechnung bei Postpaid
- § 71 Abs 2a: Rückforderungsrecht des Teilnehmers hinsichtlich des strittigen Betrages
  - Unter Bedachtnahme auf die Durchschnittsregelung in Abs 2
- § 71 Abs 3: Verjährungsfrist ist für die Dauer eines Schlichtungsverfahrens gehemmt.
- § 71 Abs 4: Festsetzung eines Durchschnittsbetrages bei Verrechnungsfehler – Regelung in den AGB
  - Glaubhaftmachung
  - Unbeschadet einer gerichtl. Entscheidung





## Einzelentgeltnachweis und Papierrechnung

- § 100: Einzelentgeltnachweis in Papierform muss nunmehr vom Teilnehmer gesondert angefordert werden
- Klarstellung, dass der Einzelentgeltnachweis übermittelt werden muss
- Recht auf kostenfreie Papierrechnung
  - Für Neu- und Bestandskunden
  - Ab dem 21.02.2011
  - Auch keine Rabatte bei Verzicht zulässig
  - Ein Mal im Jahr muss kostenfreie Umstellung möglich sein (in Anlehnung an § 29 Abs 2)
- Neuerlassung der Einzelentgeltnachweisverordnung (EEN-V 2011)
  - Adaptierung an das TKG



# Fangschaltung und Nummernübertragung

- § 106: Fangschaltung:
  - Realisierung einer Fangschaltung durch einen CLIR-Override direkt beim Kunden nicht mehr zulässig
  - Speicherung hat beim Betreiber zu erfolgen
  - Bekanntgabe nur mehr von Daten jener Telefonate, für die eine Belästigung glaubhaft gemacht wird.
- Neuerlassung der Nummernübertragungsverordnung
  - Entwurf derzeit in Konsultation
  - Netzansage: nur mehr opt-in
  - Längere Gültigkeit der NÜV-Info